

# RS OGH 1982/3/2 5Ob19/81, 5Ob17/83, 5Ob91/85, 5Ob7/91, 5Ob97/92, 5Ob108/93, 5Ob109/93, 5Ob2063/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1982

## Norm

WEG 1975 §17 Abs2 Z1

WEG 1975 §26 Abs1 Z4 lit a

## Rechtssatz

Wohnungseigentümer haben den Anspruch auf Rechnungslegung nach § 17 Abs 2 Z 1 WEG im außerstreitigen Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 4 lit a WEG auch für Abrechnungszeiträume, in denen sie noch Wohnungseigentumsbewerber waren, zu verfolgen, wenn die Abrechnung für die Zeit nach der Verbücherung des Wohnungseigentums auch nur eines Teilhabers begehrt wird (der nicht Antragsteller sein muß). Gleiches hat auch dann zu gelten, wenn die Abrechnung für die Zeit nach der Verbücherung des Wohnungseigentums eine Aufrollung der vorherigen Rechnungslegung notwendig macht, weil in einem solchen Fall wegen der Abhängigkeit der späteren Abrechnung von der vorangegangenen der einheitliche, über mehrere Rechnungsperioden reichende Anspruch auch nur in einem gemeinsamen Verfahren sinnvoll abgewickelt werden kann. In einem solchen Fall braucht also im Abrechnungszeitraum noch kein Wohnungseigentum bestanden haben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 19/81  
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 19/81  
Veröff: MietSlg 34542(8)
- 5 Ob 17/83  
Entscheidungstext OGH 19.04.1983 5 Ob 17/83  
Auch; Veröff: NZ 1984,9
- 5 Ob 91/85  
Entscheidungstext OGH 03.12.1985 5 Ob 91/85  
Auch; Veröff: SZ 58/197 = EvBl 1987/8 S 50 = NZ 1987,39 = MietSlg XXXVII/49
- 5 Ob 7/91  
Entscheidungstext OGH 30.04.1991 5 Ob 7/91  
Vgl aber; Beisatz: Der erkennende Senat vermag diese generalisierende Ansicht nicht mehr aufrechtzuerhalten.  
Daß eine solche Vorgangsweise zweckmäßig wäre, liegt auf der Hand; dagegen sprechen jedoch die

unterschiedlichen Rechnungslegungsansprüche der Gemeinschaftsmitglieder, die sich im Falle des schlichten Miteigentümers, auch wenn er Wohnungseigentumsbewerber ist, auf die Vereinbarung mit dem Verwalter und §§ 837, 1012 ABGB stützen, im Falle des Wohnungseigentümers auf § 17 Abs 2 und 3 WEG 1975. (T1) Veröff: SZ 64/49 = WoBl 1992,39 (Call)

- 5 Ob 97/92

Entscheidungstext OGH 05.05.1992 5 Ob 97/92

nur: Wohnungseigentümer haben den Anspruch auf Rechnungslegung nach § 17 Abs 2 Z 1 WEG im außerstreitigen Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 4 lit a WEG auch für Abrechnungszeiträume, in denen sie noch Wohnungseigentumsbewerber waren, zu verfolgen, wenn die Abrechnung für die Zeit nach der Verbücherung des Wohnungseigentums auch nur eines Teilhabers begehrt wird (der nicht Antragsteller sein muß). (T2) Beisatz: Freilich setzt dieser Rechnungslegungsanspruch voraus, daß der betreffende Wohnungseigentumsbewerber bereits über schlichtes Miteigentum an der Liegenschaft verfügt. (T3)

- 5 Ob 108/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 108/93

Vgl auch; Veröff: ImmZ 1994,133

- 5 Ob 109/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 109/93

Vgl auch; Veröff: WoBl 1994,71 (Call)

- 5 Ob 2063/96k

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 5 Ob 2063/96k

Vgl auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083554

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19820302\_OGH0002\_0050OB00019\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)